



Verordnung zum Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe

Rechtliches Gestützt auf das Organisationsreglement und dem Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.

Hundetaxe **Art. 1**
Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 vom Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe beträgt die jährliche Hundetaxe für jeden über sechs Monate alten Hund **100 Franken**.

Zutrittsverbote für Hunde **Art. 2**
Gestützt auf Art. 11 vom Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe bestimmt der Gemeinderat die Orte, zu denen Hunde keinen Zutritt haben:

- in Lebensmittelgeschäften (ausgenommen Hilfs- und Begleithunde),
- in Ladenlokalen oder Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden,
- in Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastwirtschaftsbetrieben, Kantinen, usw.).

Leinenpflicht **Art. 2a¹⁾**
Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe bezeichnet der Gemeinderat weitere Orte, an denen Hunde an der Leine zur führen sind.

- a) In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastwirtschaftsbetrieben, Geschäftslokalen,
- b) in Grünanlagen,
- c) auf öffentlichen Strassen und Wegen in den Ortschaften,
- d) auf dem Friedhof,
- e) für läufige, bissige und kranke Hunde,
- f) auf der Strecke Lauterbrunnen - Stechelberg (Lütschinenpromenade und alte Stechelberstrasse).

Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe **Art. 3**
Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 21 des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe, die Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe auf **200 Franken** (doppelten Betrag einer Hundetaxe) fest. Die hinterzogene Hundetaxe ist nachzubezahlen.

Widerhandlungen **Art. 4**
Wer gegen diese Verordnung, im speziellen gegen Art. 2 verstösst, oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Organe widerhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons Bern (Gesetz über die Hundetaxe BSG 916.31).

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2020



Rechtsmittelbe- lehung	Art. 5 Gegen Verfügungen des Polizeiorgans der Gemeinde kann innert 30 Ta- gen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspfle- ge VRPG.
Inkrafttreten	Art. 6 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.
Publikation	Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger vom 17. Januar 2013 publiziert. Lauterbrunnen, 10. Januar 2013 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. P. Wälchli sig. T. Graf



Änderungen

- 10.08.2020 V Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2020. Neuformulierung Art. 2, Leinenpflicht, und Anpassung fortlaufende Artikelnummern. Inkraftsetzung nach Genehmigung der Reglementanpassung, 01.02.2021.